

Leitfaden zur Overheadabgabe

1. Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden fasst die Bedingungen zur Overheadabgabe zusammen und erläutert sie. Er schafft für alle Beteiligten Transparenz und Verbindlichkeit.

2. Grundlagen

Massgebend sind die «Richtlinien betreffend die Weiterbildungs-overheadabgabe und den Weiterbildungsfonds an der Universität Bern» vom 21.1.2014.

3. Overheadabgabe

Die Overheadabgabe beträgt 5%. Der Ertrag fliesst zu zwei Dritteln in den Weiterbildungsfonds und zu einem Drittel an die Universitätsleitung.

Geltungsbereich

Der Overheadabgabe unterliegen alle Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Artikel 1 des Weiterbildungsreglements, also sowohl Studiengänge wie Einzelkurse über 20 Stunden.

Gegenstand

Regelfall

Die Abgabe wird auf den fakturierten Einnahmen für die Bildungsleistungen erhoben: Kursgeld, Anmeldegebühr, Prüfungsgebühr, usw. Diese sind in der Regel in der Buchhaltung verbucht unter: 433 000 (Erträge aus Weiterbildung), evtl. 431 000 (Anmelde- und Einschreibengebühren) oder 431 001 (Prüfungsgebühren).

> Die entsprechenden Einnahmen im Erhebungsjahr sind auf dem Erhebungsformular als Gesamtbetrag aufzuführen. Es werden keine buchhalterischen Abgrenzungen aufs Erhebungsjahr vorgenommen (z. B. bei Gesamtzahlungen des Kursgeldes)

Spezialfall Inkasso für Zusatzleistungen

Nicht der Abgabe unterliegen fakturierte Einnahmen, für die der Veranstalter nur als Inkassostelle fungiert und die nicht Bildungsleistungen entgelten, wie beispielsweise: Beherbergungs- und Mahlzeitenkosten der Studierenden, Reisekosten der Studierenden bei Exkursionen, Abgabe von EDV-Mitteln (z. B. Statistikprogramme, Tablets), Supervision bei Psychotherapieweiterbildungen.

Keinen Anspruch auf Reduktion geben hingegen diejenigen externen Kosten, die für Leistungen bezahlt werden, die standardmässig zu einer Weiterbildung gehören wie beispielsweise obligatorisches Unterrichtsmaterial, Literatur und Lernsoftware; Pausenverpflegung; Raummiete; Catering und Musik an Diplomfeier oder weiteren Events.

> Die genannten Kosten, die nicht der Overheadabgabe unterliegen, sind im Erhebungsjahr auf dem Erhebungsformular einzeln aufzuführen, sofern sie über die angegebenen Kursgeldeinnahmen gedeckt wurden. Sie werden dann für die Berechnung der Abgabe von den Einnahmen abgezogen.

Spezialfall Kooperationsprogramme

Bei Kooperationen wird die Overheadabgabe nur auf einem Anteil der Kursgeldeinnahmen erhoben, der proportional zu den Leistungen der Universität Bern am Programm steht. Grundlage für die Zuordnung der Leistungen sind die einzelnen Module oder Kurse in ECTS-Punkten. Von dieser Regelung abweichende Lösungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen sind der WBK zur Stellungnahme vorzulegen. Seitens der Universität Bern entscheidet letztlich die Universitätsleitung.

Dazu wird errechnet, welcher Anteil an zurechenbaren Leistungen (insbesondere einzelne Kursblöcke) auf die Universität Bern entfällt. Der entsprechende Prozentsatz der Kursgeldeinnahmen unterliegt der Overheadabgabe der Universität Bern.

Beispiel DAS mit Kursgeld Fr. 18'000.–: 16 ECTS-Punkte ergeben sich aus Kursen an der Uni Bern, 8 ECTS-Punkte aus Kursen an der Partneruni und 6 ECTS-Punkte aus der Abschlussarbeit. Das Verhältnis Uni Bern zur Partneruni ist hier 2:1 bei den zurechenbaren ECTS-Punkten (Kurse), womit $\frac{2}{3}$ der Kursgeldeinnahmen, also Fr. 12'000.–, der Overheadabgabe von 5% der Uni Bern unterliegen.

> Der zur Anwendung kommende Quotient wird dem ZUW mittels nachvollziehbarer Berechnung mitgeteilt. Es soll möglichst ein Quotient festgelegt werden, der über mehrere Jahre Gültigkeit hat.

> Die Erhebung des Overheads durch die Universität Bern und die entsprechende Berechnung werden in einem Zusatz zur Kooperationsvereinbarung durch die Unterschrift der beteiligten Kooperationspartner bestätigt.

> Wird diese Lösung von den Kooperationspartnern nicht akzeptiert, so sind davon abweichende Lösungen der Weiterbildungskommission zur Stellungnahme vorzulegen.

Spezialfall Weiterbildungen ohne Kursgeldeinnahmen

Bei diesen Weiterbildungen (z. B. in der Zahnmedizin) wird die Overheadabgabe von der WBK in Rücksprache mit der Trägerschaft jährlich schriftlich festgelegt.

> Als Grundlage für die Berechnung können die Kosten der Weiterbildung für die Trägerschaft herangezogen werden. Das ZUW nimmt mit den Verantwortlichen der Weiterbildung Kontakt auf und begleitet das Verfahren.

Erhebung und Inkasso der Overheadabgabe

Erhebung und Inkasso werden im Auftrag der WBK durch das ZUW durchgeführt. Der entsprechende Drittkredit der Weiterbildungskommission wird durch das ZUW verwaltet.

Die Veranstalter erhalten im Dezember vom ZUW ein Erhebungsformular, das bis Ende Januar einzureichen ist. Mit dem Erhebungsformular werden alle für die Bestimmung der Overheadabgabe relevanten Daten erfasst. Mitberücksichtigt werden auch die Daten, die die Veranstalter dem ZUW im Zusammenhang mit der jährlichen Weiterbildungsstatistik im Dezember abliefern (insbesondere Teilnehmendenzahl, Höhe der Kursgelder, Umfang des Angebots).

Diese Meldung kann von der WBK zusammen mit der Verwaltungsdirektion überprüft werden.

Die WBK legt für jedes Programm die Höhe der Abgabe fest. Dazu erstellt das ZUW eine Übersicht über die Overheadabgaben aufgrund der Meldungen mit einer Beurteilung der Plausibilität der Angaben. Die WBK entscheidet in ihrer Februarsitzung. Wenn die Plausibilitätseinschätzung der WBK vom Ergebnis der Meldung abweicht, werden die entsprechenden Veranstalter einzeln informiert. Sie erhalten die

Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Im Konfliktfall entscheidet die WBK letztinstanzlich. Die unbestrittenen Fälle werden dem ZUW zum direkten Vollzug weiter gegeben.

Werden die erforderlichen Angaben nicht eingereicht oder sind sie fehlerhaft, legt die WBK die relevanten Einnahmen auf Grundlage der Buchhaltungsunterlagen fest. Die Veranstalter erhalten die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Im Konfliktfall entscheidet die WBK letztinstanzlich.

Das ZUW stellt den Veranstaltern Rechnung zu Gunsten des Weiterbildungsfonds.

Das ZUW erstellt einen jährlichen Bericht über die Weiterbildungsoverheadabgabe zu Händen der WBK und der Universitätsleitung. Veröffentlicht daraus wird die Gesamtsumme des Ertrags. Die Einsicht in weitere Informationen des Berichts ist auf Anfrage hin möglich.

Weiterbildungskommission der Universität Bern

Bern, 25. Februar 2014

Prof. Dr. Walter Kälin, Präsident